

gymnasium

DIE ZEITSCHRIFT DER
AHS-GEWERKSCHAFT

63. Jahrgang
November/Dezember
2014 Nr. 6

GEWERKSCHAFT
ÖFFENTLICHER DIENST



**DAS GELD
LIEGT
AUF DER
STRASSE**



Nur keine Klischees!

Immer noch hält sich in der Öffentlichkeit das Vorurteil, Lehrer-Sein wäre ein Halbtagsjob. Dass auch Politiker und der Dienstgeber allzu oft dieses Klischee stützen, haben die Auseinandersetzungen um ein neues Lehrerdienstrecht gezeigt. Der „Universal-Experte“ Salcher, der anlässlich seiner „Audienz beim Kaiser“ (ORF) seine Rechenschwäche offenbarte, errechnete gar, Lehrerinnen und Lehrer würden im Jahresschnitt nur jeden zweiten Tag arbeiten. Leider gibt es zu viele Menschen, die diesen blanken Unsinn glauben.

Auch das Klischee vom neunwöchigen Urlaub scheint unausrottbar. Doch sehr langsam dürfte sich eine differenziertere Sichtweise durchsetzen. So erklärte etwa Luise Hollerer vom Berufsverband österreichischer PsychologInnen in einem Presse-Interview (29.10.2014), dass jene neun Wochen unterrichtsfreier Zeit für die Lehrerschaft nicht gleichbedeutend mit reiner Freizeit oder Urlaub sind, da ja Lehrer-Sein deutlich mehr verlangt als Unterrichten in der Klasse. Und angesichts der vielfältigen Beanspruchung in diesem komplexen Beruf benötigen Lehrerinnen und Lehrer diese unterrichtsfreie Zeit zur Regeneration. Wird das die öffentliche Meinung beeinflussen? Immerhin gelangte vor rund 40 Jahren auch der renommierte Neurologe Birkmayer zu diesem Befund. Ein anderes Klischee betrifft die Rolle von Gewerkschaft und Personalvertretung. Da unterstellen Journalisten und Quasi-Experten den Vertretern oft, es ginge ihnen nur um Standesinteressen und das Verteidigen von angeblichen Privilegien. Doch Interessen zu vertreten, ist nun einmal Aufgabe von Vertretern. Gewerkschaft und Personalvertretung haben jedoch stets bewiesen, dass ihr übergeordnetes Ziel eine positive Entwicklung der Schule ist, um den jungen Menschen möglichst gute Voraussetzungen für den Erwerb einer qualitativ vollen Bildung zu schaffen. Auch arbeitet die Standesvertretung nicht abgehoben von der Kollegenschaft, wie gelegentlich insinuiert wird, um ihre Legitimation anzuzweifeln. Letztere ist seriöserweise nicht zu bestreiten, wenn man an die seit Jahren hohe Wahlbeteiligung denkt.

MP

inhalt

4



top thema
DAS GELD LIEGT AUF DER STRASSE
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

landesleitung aktiv
DIE AHS-GEWERKSCHAFT IN DER STEIERMARK
 Von Mag. Hans Adam

bundesleitung aktiv
KONTAKTMÖGLICHKEITEN DER BUNDESLEITUNGSMITGLIEDER

gut zu wissen
WAS GILT BEI SONDERURLAUB, PFLEGEFREISTELLUNG, FAMILIENHOSPIZFREISTELLUNG?
 Von Mag. Georg Stockinger

BALD BIN ICH MUTTER, WAS NUN?
 Von Mag. Andrea Meiser

WERBUNGSKOSTEN (TEIL 1)
 Von Mag. Herbert Weiss

im fokus
VON PISA KANN MAN AUCH LERNEN (TEIL 5)
 Von Mag. Gerhard Riegler

facts statt fakes
 Von Mag. Gerhard Riegler

menschen
AUSZEICHNUNGEN UND ERNENNUNGEN

service

aktuelle seite
EINE PARODIE AUF DIE IDEE
 Von Mag. Dr. Eckehard Quin

nachgeschlagen

4

8

9

10

10



12

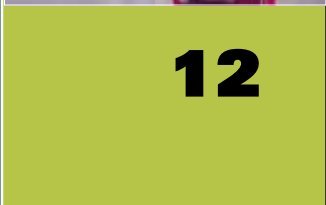
15

17



19

20



12

REDAKTIONS-SCHLUSS

Redaktionsschluss für die Nr. 1/2015: 2. Januar 2015

Beiträge bitte per E-Mail an office.ahs@goed.at

21

23

24

SEHR GEEHRTE FRAU KOLLEGIN! SEHR GEEHRTER HERR KOLLEGE!

Es ist schnell gegangen im Ländle. In nur zwei Wochen war die schwarz-grüne Koalition besiegelt. „Sowohl die ÖVP als auch die Grünen bekennen sich zur gemeinsamen Schule der Zehn- bis 14-Jährigen als landesweitem Schulversuch“, konnte man den Medien entnehmen. Was die Befürworter der Gesamtschule gerne verschweigen: Eine Gesamtschule ist dann und nur dann eine Gesamtschule, wenn sie alternativlos ist, also wenn ausnahmslos alle SchülerInnen eines bestimmten Alters diese besuchen müssen. Die Einführung der Gesamtschule – auch nur im Schulversuch – geht daher zwingend mit der Abschaffung von Gymnasien, Hauptschulen, Neuen Mittelschulen, Sonderschulen, Schwerpunktschulen für Sport, Musik, Informatik etc. Hand in Hand. Egal, ob hochbegabt oder mit extremem sonderpädagogischen Förderbedarf, alle sollen, ja müssen gemeinsam lernen.

Gesamtschulversuche könnte man jederzeit durchführen, würden sie von den Betroffenen der beteiligten Schulstandorte gewünscht. Die geplante Modellregion Lustenau scheiterte 2012 jedoch binnen 48 Stunden am Widerstand der betroffenen SchulpartnerInnen. „Und bist du nicht willig, so brauch' ich Gewalt“, denken offenbar die meisten Vorarlberger PolitikerInnen und fordern ein Ende dieses Mitspracherechts.

Man kann in einer westlichen Demokratie wohl die staatliche Gesamtschule einführen, aber keine Privatschulen verbieten. Und so flüchten alle, die es sich leisten können, aus dem dann schlechten öffentlichen ins gute private Schulwesen – unter immensem finanziellen Aufwand, wie ein Blick in die OECD-Studie „Education at a Glance 2014“ belegt. Im traditionsreichen Gesamtschulland Großbritannien finanzieren die Eltern mit ihrem Schulgeld 11,2 % der Kosten des Schulwesens (Österreich 2,8 %, also ein Viertel davon). 7,8 % der 15-Jährigen besuchen dort frei finanzierte Privatschulen (Österreich 1,1 %, also weniger als ein Siebtel davon). Und das britische Schulgeld ist mit dem, das derzeit an Österreichs Privatschulen zu bezahlen ist, nicht zu vergleichen. Aber auch bei uns geht es schon los. In einer internationalen Schule am Wolfgangsee fällt neben der wohlfeilen Antragsgebühr von bloß 200 Euro und der nicht unbeachtlichen Einschreibgebühr von 3.500 Euro ein jährliches Schulgeld von bis zu 42.500 Euro an. Fürs Vollinternat muss man nochmals 21.000 Euro drauflegen.

Fazit: In Vorarlberg möchte die neue Koalition Eltern und ihren Kindern die derzeit bestehenden Wahlmöglichkeiten rauben und qualitätsvolle Bildung den Kindern vermögender Eltern vorbehalten. Nur diese haben eine Alternative. Alle anderen haben sie erst bei der nächsten Landtagswahl ...



Eckehard Q.

Mag. Dr. Eckehard Q.,
Vorsitzender der AHS-Gewerkschaft



impresum

gymnasium. Zeitschrift der AHS-Gewerkschaft in der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst. Herausgeber: Gewerkschaft Öffentlicher Dienst, Fritz Neugebauer. Medieninhaber: Die GÖD Wirtschaftsbetriebe Ges. m. b. H., A-1010 Wien, Teinfaltstraße 7. Chefredaktion und für den Inhalt verantwortlich: Mag. Verena Hofer, 1090 Wien, Lackierergasse 7, Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at. Redaktion, Produktion, Konzeption und Anzeigenverwaltung: Modern Times Media Verlagsges. m. b. H., 4020 Linz, Büro Wien: 1030 Wien, Lagergasse 6/35, Tel.: 01/513 15 50. Hersteller: Niederösterreichisches Pressehaus Druck- und Verlagsges. m. b. H., A-3100 St. Pölten, Gutenbergstraße 12. Verlagsort: Wien. Herstellungsort: St. Pölten. DVR-Nr.: 0046655. Autorenfotos: J. Glaser. Namentlich gekennzeichnete Beiträge unterliegen der Verantwortung des Autors. Die Redaktion behält sich das Recht der Kürzung vor. Es wird darauf hingewiesen, dass alle Angaben in dieser Zeitschrift trotz sorgfältiger Bearbeitung ohne Gewähr erfolgen und eine Haftung des Herausgebers und Medieninhabers, der Redaktion oder der Autor/Innen ausgeschlossen ist. Die Redaktion behält sich das ausschließliche Recht der Vervielfältigung in jedem technischen Verfahren und der Verbreitung sowie der Verwertung durch Datenbanken oder ähnliche Einrichtungen der zum Abdruck gelangenden Beiträge sowie ihre Verwendung für andere Ausgaben vor.

MAG. DR. ECHEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

DAS GELD LIEGT AUF DER STRASSE

In Zeiten angespannter Budgets wird es immer unverantwortlicher, dass sich niemand danach bückt.



Die Budgetlage ist trist. Allein im Bildungsbereich fehlen nur zur Aufrechterhaltung des Status quo jährlich nennenswerte dreistellige Millionenbeträge. „Hosek kann Lehrergehälter nicht zahlen“, titelte Mitte Oktober eine bunte, kleinformige „Qualitätszeitung“. So sehr der Titel auch der Effekthascherei zuzuschreiben ist, die Tatsache bleibt bestehen, dass die Unterrichtsministerin auch heuer mit dem ihr zur Verfügung stehenden Geld nicht auskommt – und der Fehlbetrag steigt von Jahr zu Jahr.

BANKEN-PLEITEN

Ein Grund für diese Misere ist die Finanzierung von Pleitebanken durch den Bund. Ich will die Sinnhaftigkeit dieser Maßnahmen nicht bewerten, wohl aber anhand von Zitaten die Größenordnung darstellen. Zum Vergleich bitte ich Sie, geschätzte Leserinnen und Leser, die Jahreseinnahmen des Bundes im Kopf zu behalten: 2014 werden es rund 72 Milliarden Euro sein.¹ „Die Rettung der Kommunalkredit kostete Österreich bislang 2,428 Milliarden Euro. Hinzu kommen noch Garantien der Republik Österreich von drei Milliarden Euro.“ (Presse, 28.3.2014)

„Hypo-Rettung kostet 19 Milliarden Euro“ (Wirtschaftsblatt, 12.2.2014)

„Der Präsident des Fiskalrates (früher Staatsschuldenausschuss), Bernhard Felderer, geht davon aus, dass die Abwicklung der Hypo Alpe Adria bis zu neun Milliarden Euro kostet.“ (Standard, 11.3.2014)

Und die nächste Banken-Bombe tickt bereits:

„Die ÖVAG [Österreichische Volksbanken AG] erhielt vom Bund eine Milliarde Euro. Deswegen wurde auch die Bankensteuer erhöht.“ (Presse, 28.3.2014)

„Wie schon beim Stresstest 2011 ist die Österreichische Volksbanken AG (ÖVAG) durchgerasselt. [...] Somit fehlen nach den EZB-Vorgaben im Jahr 2016 fast 865 Millionen Euro.“ (Kurier, 26.10.2014)

„Bundeskanzler Werner Faymann (SPÖ) hat im Frühjahr 2012 die ÖVAG-Rettung verteidigt. Eine Pleite des Volksbanken-Instituts hätte seinen Angaben zufolge 13 Milliarden Euro gekostet.“ (Presse, 12.2.2014)

Unabhängig davon, welche Entscheidungen der Bund hinsichtlich der ÖVAG treffen wird, gibt es für eine Bundesregierung angesichts der in der Vergangenheit bereits übernommenen Haftungen nur vier Optionen:

- eine steigende Staatsverschuldung
- Einsparungen durch Effizienzsteigerung und/oder Leistungskürzungen
- höhere Einnahmen durch Korruptionsbekämpfung und Einbringung von Außenständen
- höhere Steuern

Natürlich ist auch jede beliebige Kombination dieser vier Optionen möglich.

Ich möchte in diesem Artikel mein Hauptaugenmerk auf den dritten Punkt legen – Korruptionsbekämpfung

und Einbringung von Außenständen. Davor sei mir allerdings noch eine Anmerkung zum angeblichen Einsparungspotential in der Schulverwaltung gestattet.

„AUFGEBLÄHTE SCHULVERWALTUNG“

Aussagen von „Experten“² zu diesem Thema sind dermaßen skurril, dass ich einfach nicht an derartiges Unwissen glauben kann, sondern dahinter böse Absicht vermuten muss. Der Management Club, das Institut für Bildungsforschung der Wirtschaft oder Bernd Schilcher orten ein Einsparungspotential von einer Milliarde Euro.³ Damit sind sie allerdings geradezu bescheiden. So behaupten etwa die Industriellenvereinigung⁴, das Team Stronach⁵ und sonst eher seriöse Medien⁶, dass nur jeder zweite Euro in der Klasse ankomme. Bei einem Budget des Unterrichtsministeriums von rund acht Milliarden geht es also um etwa vier Milliarden, die nicht dem Unterricht zur Verfügung stehen. Um das Geld zu lukrieren, fordert die Wirtschaftskammer keine Reform, sondern eine Zertrümmerung der Schulverwaltung.⁷

Jeder von uns weiß, dass an Österreichs Schulen an allen Ecken und Enden Unterstützungspersonal fehlt. Ich würde mich bereits über türkische Rahmenbedingungen an Österreichs Schulen freuen, denn die Türkei lag hinsichtlich des Supportpersonals beim ersten Durchgang der TALIS-Studie unter den 24 teilnehmenden Staaten an vorletzter Stelle. Dahinter, weit abgeschlagen auf dem letzten Platz, fand man Österreich ...⁸ Wo ist dann die „aufgeblähte Verwaltung“, zu der Unterstützungskräfte zählen?

Leider lügen die „Experten“, dass sich die Balken biegen. In der „Presse“ vom 22. Oktober 2012 war groß abgebildet, „wohin die Bildungsmilliarden fließen“. Von den damals 8.060 Millionen Budget des BMUKK gingen 183,3 Millionen in die Verwaltung – Bund und Länder zusammengerechnet. Das sind gerade einmal 2,27 %. Nicht ganz jeder zweite Euro ...

SCHATTENWIRTSCHAFT UND SOZIALBETRUG BEKÄMPFEN

„In Österreich wird das durchschnittliche Ausmaß der Schattenwirtschaft (des Sozialbetrugs) im Jahr 2013 19,3 (ca. 1,08) Mrd. Euro betragen“.⁹ Dem Staat

1 Siehe die Seite „Budget 2014/2015“ auf der Website des Finanzministeriums, <https://www.bmf.gv.at/budget/das-budget/budget-2014-2015.html>.

2 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

3 Siehe etwa „Laut Experten eine Milliarde Euro Einsparungspotenzial“. In: Standard online vom 20. August 2009.

4 Siehe <http://www.iv-net.at/b2273>.

5 Siehe die OTS-Aussendung „Stronach/Lugar: Parteipolitik raus aus der Schule!“ vom 18. September 2013.

6 Siehe Marina Delcheva, Sechs Kinderschritte für eine Bildungsreform. In: Wiener Zeitung online vom 27. September 2014.

7 WKÖ: „Schulverwaltung zertrümmern“. In: Kurier online vom 6. Mai 2014.

8 Siehe BIFIE (Hrsg.), Talis 2008: Schule als Lernumfeld und Arbeitsplatz. Vertiefende Analysen aus österreichischer Perspektive (Graz 2010), S. 131.

9 Friedrich Schneider, Schattenwirtschaft, Sozialbetrug und Steuerhinterziehung in Österreich: Wer verursacht wie viel? (18. März 2013), S. 2. Dr. Friedrich Schneider ist Universitätsprofessor für Volkswirtschaftslehre an der Johannes Kepler Universität in Linz.

entsteht aus Sozialbetrug, aus Steuer- und Sozialversicherungsausfall wegen Pfusches und aus klassischer Steuerhinterziehung inklusive Karussellbetrug jährlich ein Schaden von fast sechs Milliarden Euro.¹⁰

Selbstverständlich lässt sich Schattenwirtschaft nicht völlig vermeiden, aber ansehnliche Summen müssen hier nur abgeholt werden – und zwar ohne jegliche Steuererhöhung. Die Bekämpfung von Steuerhinterziehung, die Verfolgung von Steuerbetrügern und die Schließung von Steuerschlupflöchern, die v. a. einigen großen Konzernen Vorteile bringen, nützen nicht nur dem Staatshaushalt, sondern auch den ehrlichen Unternehmen, die durch den Betrug der anderen einen massiven Wettbewerbsnachteil erleiden.

Besonders wirksame Maßnahmen wären die Rechnungslegungspflicht unter Verwendung von Registrierkassen, die mit dem Finanzamt online verbunden sind, und die Verwendung bestehender Datenbanken (Grundbuch, Unternehmensbuch, Versicherungen, Datenbanken für Fahrzeuge usw.) für einen Abgleich mit den Angaben in den Steuererklärungen. Sehr konservativ geschätzt, ließe sich damit sofort eine Milliarde jährlich einnehmen.

Durch den populistisch motivierten Personalabbau im öffentlichen Dienst ist der Personalstand der Finanzämter von 1990 bis 2010 um rund ein Viertel zurückgegangen. Steueraußenstände können wegen Personalmangels nicht eingebracht werden. Die Finanzverwaltung schätzt die vollstreckbaren Steueraußenstände auf knapp zwei Milliarden Euro!¹¹ Fast die Hälfte davon entfällt auf nicht abgeführte Umsatzsteuer – eine Steuer, die vom Verbraucher bezahlt und vom Unternehmen nur an das Finanzamt abgeführt werden muss. Die prompte Einhebung dieser Steuer hat daher keinerlei negative Auswirkungen auf einen Betrieb oder den Wirtschaftsstandort Österreich.

KARUSSELLBETRUG

Beim Karussellbetrug wirken mehrere (Schein-)Unternehmen in verschiedenen EU-Mitgliedstaaten zusammen, wobei einer der Händler der Lieferkette die von seinen Abnehmern bezahlte Umsatzsteuer nicht an das Finanzamt abführt. Die Abnehmer machen hingegen die Vorsteuer geltend und erhalten diese vom Finanzamt ausgezahlt.

Der Vorsteuerabzug bezeichnet vereinfacht gesagt das Recht eines Unternehmers, die ihm in Rechnung gestellte Umsatzsteuer (= Vorsteuer) mit der von ihm vereinnahmten Umsatzsteuer zu verrechnen. Ist die Vorsteuer höher als die vereinnahmte Umsatzsteuer, erstattet das Finanzamt den übersteigenden Betrag. Durch den Vorsteuerabzug wird sichergestellt, dass die Umsatzsteuer wirtschaftlich ausschließlich vom Endverbraucher getragen wird. Nur der Mehrwert, der auf jeder Herstellungs- oder Handelsstufe eines Produktes

oder sonstigen Leistung entsteht, ist der Besteuerung unterworfen.

Das Karussellgeschäft funktioniert über (mindestens) drei Schritte:

1. Ein Scheinunternehmen S verkauft Waren an einen Zwischenhändler Z ins EU-Ausland. Hierfür ist entsprechend dem Bestimmungslandprinzip (Die Umsatzsteuer ist nicht im Ursprungsland, sondern im Bestimmungsland zu bezahlen.) von S keine Umsatzsteuer zu entrichten, sondern von Z. Z ist jedoch zum vollständigen Vorsteuerabzug berechtigt. Im Ergebnis bleibt die Exportlieferung auf der ersten Stufe des Karussells sowohl für S als auch für Z steuerneutral.
2. Z verkauft nun die Waren an einen Unternehmer U im selben Land weiter. Für diese Lieferung muss Z Umsatzsteuern an sein Finanzamt abführen. Dieser Zahlungsverpflichtung kommt Z jedoch nicht nach.
3. U verkauft die Waren nun an S zurück. Diese Lieferung zurück in den ersten EU-Staat ist nach dem Bestimmungslandprinzip wieder für U umsatzsteuerfrei. U kann aber trotzdem den Vorsteuerabzug bei seinem Finanzamt geltend machen, da er ja an Z Umsatzsteuer gezahlt hat. Im Ergebnis bekommt U die ihm von Z in Rechnung gestellte Umsatzsteuer vom Finanzamt wieder erstattet.

Der Gewinn des Karussells und gleichzeitig der fiskalische Schaden rührt daher, dass sich U ständig die Umsatzsteuer vom Finanzamt erstatten lässt und Z, der einzige Umsatzsteuerschuldner, seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nachkommt. Im Regelfall verschwindet Z vor Fälligkeit der Umsatzsteuer spurlos vom Markt und wird daher im Englischen als „missing trader“ bezeichnet.

EU-weit wurde der Schaden, den Karussellbetrug jährlich anrichtet, schon vor Jahren auf rund 100 Milliarden Euro geschätzt.¹² Ein Großbetriebsprüfer bezifferte 2012 den Umsatzsteuerbetrug in Österreich mit 2,27 Milliarden.¹³ Konservativere Schätzungen gehen von einem Schaden für den Fiskus durch klassische Steuerhinterziehung inklusive des Karussellbetrugs von 1,85 Milliarden im Jahr 2012 und 1,91 Milliarden im Jahr 2013 aus, wobei die Steigerung primär durch den Anstieg von Karussellgeschäften erklärt wird.¹⁴ Die Finanzgewerkschaft beziffert die Verluste durch Karussellbetrug auf „jährlich deutlich mehr als eine Mrd. Euro“.¹⁵

Dabei wäre die Bekämpfung dieses Delikts ganz einfach. Seit Jahren liegt ein von hochrangigen Finanzbeamten entwickeltes System vor. Im Kern geht es darum, die Umsatzsteuergebarung online mit dem Finanzamt zu verknüpfen, um die Lücke, die den Karussellbetrug ermöglicht, zu schließen. „Die IT-Sektion des Finanzressorts hat die technische Machbarkeit bestätigt, die Steuersektion die verfahrensrechtliche Machbarkeit aufgrund der Bundesabgabenordnung. Die Gesamtkosten wären nach Angaben von Mat-

tes [Anmerkung: HR Mag. Norbert Mattes, damals Großbetriebsprüfung Wien] *schon nach lediglich zwei Wochen im Vollbetrieb gedeckt, die Umstellung vom Probe- auf den Echtbetrieb könnte innerhalb von sechs Monaten bewerkstelligt werden.*¹⁶ Der Grund, warum man es nicht tut: Die Umsatzsteuergebarung von Unternehmen könnte „gläsern“ werden, was den – leider erfolgreichen – Widerstand der Wirtschaftskammer gegen dieses System erklärt.¹⁷

Die Besteuerung von Internetwetten heimischer Spieler, die bei Glücksspielanbietern außerhalb der EU abgeschlossen werden, könnten weitere 400 Millionen Euro bringen. Notwendig wäre die Etablierung von technischen Kontrollsystemen bei den Providern.

GEWINNVERLAGERUNG

Wenn Gesellschaften eines Konzerns in verschiedenen Ländern ansässig sind, entscheidet die Verteilung des Konzerngewinns auf die beteiligten Gesellschaften über die steuerliche Belastung der Konzernunternehmung. Auf diese Belastungsunterschiede kann durch eine Verschiebung steuerrechtlicher Bemessungsgrundlagen reagiert werden. Das geschieht oftmals dadurch, dass der Gewinn aus einem Hochsteuerstaat wie Österreich in ein gesellschaftsrechtlich verbundenes Unternehmen in einem Niedrigsteuerstaat verlagert wird – häufig durch unangemessene Gestaltung der Geschäftsbeziehungen.

*„Die Konzerngesellschaft XXXLutz Marken GmbH mit neun Mitarbeitern ist in Österreich und Malta registriert, die Geschäftsführung hat ihren Sitz auf der sonnigen Insel. Damit ist das Unternehmen in dem winzigen EU-Land steuerpflichtig. Wobei der Ausdruck Steuerpflicht relativ ist. Zwar werden Gewinne theoretisch mit 35 Prozent Körperschaftsteuer belastet, allerdings sinkt der Satz effektiv dank üppiger Rückerstattung auf fünf Prozent. Dem heimischen Fiskus – hierzulande würden bei ‚normaler‘ Besteuerung 25 Prozent anfallen – entgehen somit hohe Steuereinnahmen. [...] Marktführer Lutz machte sich 2007 gen Süden auf und spaltete die Lizenzen ab. Ihr Wert laut Bilanz: 341 Mio. Euro.“*¹⁸

Im Koalitionsabkommen wurde eine Einschränkung der Verlagerungsmöglichkeiten von Gewinnen in Steuer-oasen vereinbart. Diese Einschränkungen betreffen die Abzugsfähigkeit von Lizenz- und Zinszahlungen. Die OECD bereitet derzeit einen umfassenden Katalog für weitere Einschränkungen vor (z. B. strengere Regeln für konzerninterne Verrechnungspreise). Staatseinnahmen von rund 400 Millionen Euro wären dadurch jährlich zu erzielen.

Der Finanzminister kann hier zweifellos seine reiche Erfahrung einbringen, denn Hans Jörg Schelling gilt als Vater der beschriebenen XXXLutz-Konstruktion, war er doch bei deren Geburt Geschäftsführer der Muttergesellschaft und Aufsichtsrat in der XXXLutz GmbH.¹⁹

GRUPPENBESTEUERUNG

Die mit dem Steuerreformgesetz 2005 eingeführte Gruppenbesteuerung erlaubt es, Verluste einer ausländischen Tochterkapitalgesellschaft in Höhe der Beteiligungsquote gegen das österreichische Ergebnis zu verrechnen. Verluste im Ausland verringern also den Gewinn im Inland.

Der Rechnungshof bezifferte die Einnahmeherausfälle durch die Gruppenbesteuerung allein für 2010 auf 450 Millionen Euro. *„Für diese Begünstigungen lag kein umfassendes und systematisches Konzept vor, das konkret formulierte Ziele und messbare Kriterien enthielt. Die konkreten Ziele und Wirkungen der Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht waren überwiegend nicht bekannt“*, kritisierte der Rechnungshof. Außerdem sei im Vergleich zu anderen EU-Staaten mit Gruppenbesteuerungssystemen das österreichische System „sehr weitläufig“ gestaltet.²⁰

GELD FÜR BILDUNG

Wir werden in den nächsten Jahren ständig zu hören bekommen, es sei kein Geld da, wir müssten sparen, die „aufgeblähte Verwaltung“ sei zu verkleinern, „eines der teuersten Bildungssysteme dieser Welt“ sei zu zerschlagen und durch ein „grundlegend neues Konzept“ zu ersetzen²¹ etc. Gleichzeitig wird es über Nacht Milliarden für marode Banken geben, wenn diese Hilfe benötigen.

Faktum ist, dass Österreichs Schulen im internationalen Vergleich ein kleiner Anteil des Bruttoinlandsprodukts zur Verfügung steht. Im OECD-Mittel sind es um 8,3 % mehr, in Finnland um 13,9 %, in Norwegen oder Island gar um 36,1 %.²² Und Politiker und „Bildungsexperten“, die die Argumentation mit dem BIP-Anteil für nicht gerechtfertigt halten, seien an eine Aussage der Statistik Austria erinnert: *„Die Ausgaben für Bildung in % des BIP sind ein Maß für die Priorität, die dem Bildungswesen im Rahmen der Ressourcenverteilung zukommt.“*²³

Mit dem Kaputtsparen des Gymnasiums muss endlich Schluss sein. Ich fordere eine Investitionsoffensive in die Bildung. Das Geld liegt auf der Straße. Man muss es nur aufheben. ■

10 Siehe Schneider, Schattenwirtschaft, S. 6.

11 Siehe die Resolution der GÖD-Bundeskonferenz vom 21. Jänner 2014.

12 Karl Ertinger, Schutzsystem gegen Milliardenbetrug ist auf Eis. In: Presse online vom 11. März 2012.

13 Norbert Mattes, Der Umfang des Karussellbetruges in Österreich über die Periode 2001 bis 2012. OTS-Aussendung vom 14. Dezember 2012.

14 Schneider, Schattenwirtschaft, S. 6.

15 Siehe die Resolution der GÖD-Bundeskonferenz vom 21. Jänner 2014.

16 Ertinger, Schutzsystem.

17 Siehe Ertinger, Schutzsystem.

18 Andreas Schnauder, Lutz: XXX-Steuersparmodell. In: Standard online vom 10. Februar 2014.

19 Siehe Michael Bachner, Mister Lutz muss nun das Budget aufmöbeln. In: Kurier online vom 31. August 2014.

20 Rechnungshof, Transparenz von Begünstigungen im Körperschaftsteuerrecht mit dem Schwerpunkt Gruppenbesteuerung (Bund 2013/6), S. 13.

21 Siehe die Initiative der Industriellenvereinigung „Neustart Schule“.

22 Siehe OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014. OECD Indicators (2014), Chart B2.2.

23 Statistik Austria (Hrsg.), Bildung in Zahlen 2012/13. Schlüsselindikatoren und Analysen (Wien 2014), S. 112.



Die AHS-Gewerkschaft in der Steiermark

In den eineinhalb Jahrzehnten, in denen ich in der Landesleitung sein und als Vorsitzender für die KollegInnen arbeiten durfte, hat sich das Aufgabenfeld der Gewerkschaft wesentlich verändert.

Ich durfte/darf drei Vorsitzende in der Bundesleitung (Jantschitsch, Scholik und Quin) und zwei Vorsitzende (Widmann und Pilko) im steirischen Landesvorstand erleben. Ende der 1990er waren die LehrerInnen überwiegend pragmatisiert, d. h. in einem öffentlich rechtlichen Dienstverhältnis. Diese Zeit hat viele Veränderungen im Bereich der Pensionen und des Ruhestandes gebracht. Als junger Vorsitzender war ich mit dem ersten Streik von LehrerInnen in der Geschichte der 2. Republik konfrontiert. Wir haben schnell erkannt, dass eine schnelle und kostengünstige Kommunikation das Rückgrat guter Gewerkschaftsarbeit sein muss. Nun haben wir ein gutes Netzwerk, um Informationen rasch bis an die Dienststellen zu bringen. Als 2009 BM Schmied im Mittagsjournal des Aschermittwochs die Lehrpflichtterhöhung um zwei Stunden ankündigte, haben alle Vorsitzenden sofort am Telefon eine Kurznachricht erhalten. Zwei Stunden später war bereits umfangreiches Material für die Dienststellenversammlungen von Wien da und wurde umgehend per Email im Lande verteilt.

Eine wichtige Säule ist auch die Zusammenarbeit mit der Personalvertretung. In der Steiermark hat wechselseitige Vernetzung eine lange Tradition. Wichtig ist die Unterstützung der KollegInnen im laufenden Dienstbetrieb und in dienstrechtlichen Angelegenheiten. „Das Geld ist nicht alles, aber ohne Geld ist alles nichts“, lautet ein Sprichwort. Dass für die geleistete Arbeit auch ein entsprechender Betrag auf dem Konto landet, dafür ist die Gewerkschaft verantwortlich. Immer wenn es ums Geld geht, ist die GÖD an der Reihe. Sie hat eine Reihe ausgezeichnete Spezialisten, die in allen Fragen des

Dienst- und Besoldungsrechts unparteiliche Auskunft geben können.

Oft wird vergessen, dass die Gewerkschaft für ihre Mitglieder einen Rechtsschutz anbietet. Diese Leistung wird von Versicherungsspezialisten als eines der besten, wenn nicht das beste Rechtsschutzangebot eingestuft. In einer Zeit, wo jede Familie im Versicherungspaket einen Rechtsschutz dabei hat, werden immer mehr Notwendigkeiten von Rechtsanwälten formuliert. Auch bei Dienstvertragsstreitigkeiten ist der GÖD-Rechtsschutz unverzichtbar.

In der Steiermark versuchen wir im Interesse der KollegInnen guten Kontakt zum Landesrat und seinen Mitarbeitern zu halten. Wir haben eine gute Gesprächsbasis zur Schulaufsicht und zur Personalabteilung und können so oft schon im Vorfeld von möglichen Konflikten vermittelnd eingreifen.

So gut das Verständnis für einander im Bereich des Landes ist, so wenig klappt es auf Bundesebene. Seit den 1990er Jahren regiert im Bereich Bildung der Sparstift. Sparprogramme werden als „Reform“ verkauft. Dazu kommen ideologische Versuche, die Schulstrukturen unseres erfolgreichen Bildungssystems durch Gleichmacherei und Schlechtreden zu zerstören. Vor allem wollen unsere KollegInnen nicht zur Reparatur von Fehlentwicklungen in unserer Gesellschaft missbraucht werden. Unter diesen Rahmenbedingungen sorgt nur eine starke Gewerkschaft dafür, dass der Traumberuf des Lehrers nicht zum Albtraum wird.

Kontaktmöglichkeiten der Bundesleitungsmitglieder 2014

Mag. Dr. Eckehard Quin (FCG) Vorsitzender	Sekretariat der AHS Gewerkschaft 01/4056148 BG/BRG Perchtoldsdorf, Roseggergasse 2-4, 01/8694728	0650/2380888 eckehard.quin@oepu.at
Mag. Herbert Weiß (FCG) Vorsitzender-Stellvertreter und Besoldungsreferent	BG/BRG Oeverseegasse 28 8020 Graz	0650/4001245 herbert.weiss@oepu.at
Mag. Michael Zahradnik (FSG) Vorsitzender-Stellvertreter	BRG/BORG Wien XX, Karajangasse 14	0676/5414235 michael.zahradnik@inode.at
Mag. Franz Andexlinger (FCG)	BRG Rohrbach, Hopfengasse 20	0699/14160160 oder 07289/8633 franz.andexlinger@oepu.at
Mag. Uschi Hafner (FCG)	BG/BRG Wien XXI, Franklinstraße 26	0664/4638288 uschi.hafner@oepu.at
Mag. Matthias Hofer (FCG)	BRG Imst, Meraner Straße 13 6460 Imst	0664/4604153 matthias.hofer@oepu.at
Mag. Verena Hofer (FCG) Pressereferentin	BG/BRG Telfs, Weißenbachgasse 37 6410 Telfs	0664/4805032 verena.hofer@oepu.at
Mag. Manfred Jantscher (FCG)	BG/BRG Mössingerstraße 25 9020 Klagenfurt	0664/5056283 manfred.jantscher@oepu.at
Mag. Alexander Keil (FCG) Organisationsreferent	BG/BRG Wien XVII, Parhamerplatz 18	0680/1282255 alexander.keil@oepu.at
Mag. Andrea Meiser (FCG) Frauenreferentin	Georg v. Peuerbach Gymnasium, Peuerbachstraße 35, 4040 Linz	0664/9925844 andrea.meiser@oepu.at
Mag. Elfi Paleta (FCG) Finanzreferentin	BG/BRG Wien XIII, Wenzgasse 7	01/8771032, FAX: 01/8765507 elfi.paleta@oepu.at
Mag. Heidemarie Petermichl (FSG)	BG/WRG Körnerstraße 9 4020 Linz	0732/774252 h.petermichl@eduhi.at
Mag. Gerhard Riegler (FCG)	ZA-AHS Strozzigasse 2, 1080 Wien	01/513203210 gerhard.riegler@oepu.at
Mag. Susanne Rosza (FCG)	G11 Geringergasse 2, 1110 Wien	0699/81869590 susanne.rosza@oepu.at
Mag. Christian Schwaiger (ÖLI-UG)	BRG in der Au, Bachlechnerstraße 35 6020 Innsbruck	0650/3779360
Mag. Reinhart Sellner (ÖLI-UG)	im Ruhestand	0676/3437521 reinhart.sellner@gmx.at
Mag. Georg Stockinger (FCG) Dienstrechtsreferent	BORG Nonntal, Josef Preis Allee 7, 5020 Salzburg	0699/14137571 georg.stockinger@oepu.at

Das Sekretariat der AHS-Gewerkschaft ist Montag – Donnerstag von 8.00 – 16.00 Uhr und Freitag von 8.00 – 12.00 Uhr besetzt. Zu allen übrigen Zeiten können Sie eine Nachricht auf unserem Anrufbeantworter hinterlassen.
Telefonnummer: 01/4056148 FAX: 01/4039488 E-Mail: office.ahs@goed.at



Was gilt bei Sonderurlaub, Pflegefreistellung, Familienhospizfreistellung?

Anschließend an den Beitrag in gymnasium 2/2014 zu Pflegekarenz und Pflegezeit liegt der Fokus nun auf den damals ausgeklammerten Bereichen der Pflegefreistellung, der Familienhospizfreistellung sowie des allgemeinen Sonderurlaubs.

Sonderurlaub

(§ 74 BDG/§ 29 a VBG/§ 9 g PVG/§ 3 Abs. 1 Z 2 lit. b Dienstrechtsverfahrensverordnung 1981, BGBl. Nr. 162) Beamten¹ und Vertragsbediensteten kann auf ihr Ansuchen hin „aus wichtigen persönlichen oder familiären Gründen oder aus einem sonstigen besonderen Anlass“ Sonderurlaub bei vollen Bezügen gewährt werden. Die Dauer des Sonderurlaubs muss dem Anlass entsprechend sein und darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernisse entgegenstehen.

Über einen Sonderurlaub bis zu einer Woche entscheidet dabei an Bundesschulen die Schulleitung, sofern eine Vertretung gesichert ist. Sonderurlaub bis zu 12 Wochen kann auf schriftlichen Antrag hin der LSR/SSR genehmigen.

Unbeschadet dieser Fristen hat das BMBF für Sonderurlaube aus folgenden Gründen nachstehende Richtlinien verordnet (RS Nr. 22/2013):

- bis zu 3 Arbeitstage:

Hochzeit (eingetragene Partnerschaft), Tod des Ehegatten (Lebensgefährten/eingetragenen Partners), Geburt eines Kindes

- bis zu 2 Arbeitstage:

Tod von (Stief-)Eltern, Kindern (auch Stief-, Wahl- Pflegekinder) oder anderen nahen Angehörigen wie Stief-Geschwister, Schwiegereltern, Eltern des eingetragenen Partners, (Ur-)Großeltern, (Ur-)Enkel oder anderen haushaltszugehörigen Familienmitgliedern, Wohnungswechsel in einen anderen Wohnort

- 1 Arbeitstag:

Verhehlung (Begründung einer eingetragenen Partnerschaft) von Kindern oder anderen nahen Angehörigen (siehe oben), Wohnungswechsel innerhalb des Dienst- bzw. Wohnortes

Pflegefreistellung

(§ 76 und § 219 BDG/§ 29 f und § 47 VBG/§ 15d Abs.2 Z1 - 4 MSchG/§ 19 Unterrichtspraktikumsgesetz)

Ein Beamter/Vertragsbediensteter hat in zeitlich sehr begrenztem Ausmaß Anspruch auf Pflegefreistellung („Pflegeurlaub“):

1. für die notwendige Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten nahen Angehörigen (Ehegatte, Lebensgefährte, eingetragener Partner, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, Stief-, Wahl- und Pflegekinder) sowie des Kindes des Lebensgefährten. Für eigene Kinder (Wahl- oder Pflegekinder) besteht für einen Lehrer auch dann Anspruch auf Pflegefreistellung, wenn diese nicht mit ihm im gemeinsamen Haushalt leben.
2. für die notwendige Betreuung eines Kindes (bzw. Stief-, Wahl- oder Pflegekindes sowie des Kindes des Lebensgefährten), wenn die ständige Betreuungsperson aus einem der folgenden taxativ aufgezählten Gründe ausfällt: Tod, Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, schwere Erkrankung, Freiheitsstrafe, sowie anderweitige auf behördlicher Anordnung beruhende Anhaltung
3. zur Begleitung eines Kindes (Stief-, Wahl- oder Pflegekindes sowie des Kindes des Lebensgefährten) bei einem stationären Aufenthalt in einer Heil- und Pflegeanstalt, sofern das Kind das zehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.



Foto: iStock

Die zulässige Dauer der Pflegefreistellung beträgt für Lehrer in der Regel 20 Wochenstunden pro Schuljahr, die in vollen Unterrichtsstunden in Anspruch zu nehmen sind.

Bei Teilzeit oder dauernden Mehrdienstleistungen verringert bzw. erhöht sich der Anspruch aliquot.

Darüber hinaus besteht ein zusätzlicher Anspruch auf Pflegefreistellung im selben Ausmaß, wenn

1. der einwöchige Freistellungsanspruch bereits verbraucht ist und
2. die Pflege eines im gemeinsamen Haushalt lebenden erkrankten oder verunglückten Kindes, Wahl- oder Pflegekindes bzw. des im selben Haushalt lebenden Stiefkindes oder Kindes des Lebensgefährten notwendig ist, das das zwölfte Lebensjahr noch nicht überschritten hat.

Für Unterrichtspraktikanten gelten obige Regelungen analog – die Pflegefreistellung darf die Tätigkeit einer Woche bzw. zweier Wochen im Unterrichtspraktikum nicht überschreiten.

Überdies wird der Pflegeurlaub auf die 8-Wochen-Frist der maximal entschuldbaren Absenzen vom Unterrichtspraktikum angerechnet.

Familienhospizfreistellung

(§ 78d BDG/§ 29 k VBG)

In Abgrenzung zur Pflegefreistellung für die kurzzeitige Pflege erkrankter oder verunfallter Personen und zu dem in diesem Artikel nicht behandelten Anspruch auf Pflegekarenz zur längerfristigen Pflege eines behinderten Kindes oder eines pflegebedürftigen Angehörigen sowie der Möglichkeit eines Antrags auf Pflegezeit wurde zum Zweck der Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen die Familienhospizfreistellung eingeführt.

Dem Lehrer ist auf sein Ansuchen hin eine Familienhospizfreistellung zu gewähren:

- zur Sterbebegleitung eines nahen Angehörigen für maximal drei Monate. (Eine einmalige Verlängerung um weitere drei Monate ist möglich).

- zur Betreuung von im gemeinsamen Haushalt lebenden schwersterkrankten Kindern (einschließlich Wahl-, Stief- und Pflegekindern oder leiblichen Kindern der Person, mit der der Vertragsbedienstete in Lebensgemeinschaft lebt) für maximal fünf Monate. Eine einmalige Verlängerung um weitere vier Monate ist möglich.

Die Dienstbehörde hat innerhalb von fünf Arbeitstagen (bei Verlängerung: zehn Arbeitstagen) ab Einlangen des Ansuchens darüber zu entscheiden.

Folgende drei Varianten der Familienhospizfreistellung sind möglich:

1. Dienstplanerleichterung (z. B. Dienstaustausch, Einarbeitung), diese darf nicht zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Dienstbetriebes führen.
2. Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit in dem vom Lehrer beantragten prozentuellen Ausmaß unter anteiliger Kürzung seiner Bezüge oder
3. gänzliche Dienstfreistellung gegen Entfall der Bezüge.

Bei der Herabsetzung der Wochendienstzeit

- ist bei der Festlegung der Dienstzeit nach Möglichkeit auf die persönlichen Verhältnisse des Lehrers – insbesondere auf Gründe der Freistellung – Bedacht zu nehmen,

- kann auf Antrag des Lehrers eine Änderung des Ausmaßes oder eine vorzeitige Beendigung verfügt werden,

- wird die Bemessungsgrundlage des Pensionsbeitrages aliquot verringert.

Eine gänzliche Dienstfreistellung bewirkt keine Hemmung der Vorrückung und zählt zur ruhegenussfähigen Bundesdienstzeit. Die Entrichtung des Pensionsbeitrages entfällt.

Beamte und Vertragsbedienstete bleiben während der gänzlichen Dienstfreistellung unfall- und krankenversichert, Vertragsbedienstete auch pensionsversichert. (Meldung des Dienstgebers an den zuständigen Versicherungsträger!)

VON MAG. ANDREA MEISER,
FRAUENREFERENTIN
e-mail: andrea.meiser@goed.at



Bald bin ich Mutter, was nun?

IHR RECHT BEI SCHWANGERSCHAFT & MUTTERSCHUTZ

Welche arbeits- und dienstrechtlichen Aspekte gibt es ab dem Zeitpunkt zu bedenken, ab dem die Schwangerschaft bekannt ist? Ein Überblick.

„Ich bin schwanger.“ Meldet eine Dienstnehmerin ihrem Vorgesetzten¹ eine Schwangerschaft, gilt es nicht nur für sie, sondern auch für die Schule einiges zu beachten. Die mutterschutzrechtlichen Bestimmungen ergeben sich aus dem Mutterschutzgesetz 1979 (MSchG) bzw. dem Väterkarenzgesetz (VKG) und andererseits aus den Dienstrechtsgesetzen.

MELDUNG DER SCHWANGERSCHAFT AN DEN DIENSTGEBER

Die Schwangerschaft und der voraussichtliche Geburtstermin müssen dem Dienstgeber gemeldet werden, sobald sie bekannt sind. Dazu ist die Vorlage einer ärztlichen Schwangerschaftsbestätigung notwendig.

Eine schwangere Dienstnehmerin bleibt, wenn es während der Schwangerschaft keine Komplikationen

gibt, bis zur Schutzfrist (8 Wochen vor dem errechneten Geburtstermin) im Dienst. Allerdings unterliegen Schwangere einem besonderen Schutz und dürfen ab Bekanntsein der Schwangerschaft bestimmte Arbeiten nicht mehr übernehmen.

SCHUTZMASSNAHMEN

Das Mutterschutzgesetz nennt bestimmte Arbeiten, die von schwangeren Bediensteten – unabhängig von deren Gesundheitszustand – nicht mehr durchgeführt werden dürfen. Diese Bestimmungen zum Wohl der Mutter und des ungeborenen Kindes (§4 MSchG) besagen, dass alle Arbeiten verboten sind, die eine schwere körperliche Belastung darstellen oder für das werdende Kind schädlich sind. Der Dienstgeber muss dafür sorgen, dass Frauen von solchen Arbeiten abgezogen werden. Dazu zählen zum Beispiel:



Foto: iStock

- schwere körperliche Arbeiten (z. B. regelmäßiges Heben von schweren Lasten)
- Arbeiten, die für den Organismus der werdenden Mutter oder für das werdende Kind schädlich sind (z. B. Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Stoffen)
- Nachtarbeit (von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr – mit Ausnahmen)
- Sonn- und Feiertagsarbeit (mit Ausnahmen)
- Leistung von Überstunden (§6 MSchG, die tägliche Arbeitszeit darf 9 Stunden und die wöchentliche Arbeitszeit darf 40 Stunden nicht überschreiten – es gibt keine Ausnahmen)

RUHEMÖGLICHKEITEN (MSCHG §8A)

Werdenden Müttern ist es zu ermöglichen, sich unter geeigneten Bedingungen auszuruhen.

UNTERSUCHUNGEN WÄHREND DER ARBEITSZEIT

Wenn notwendige schwangerschaftliche Untersuchungen außerhalb der Dienstzeit nicht möglich oder unzumutbar sind, hat der Dienstgeber der werdenden Mutter dafür die nötige Zeit zu gewähren. Dies gilt besonders für alle Untersuchungen, die nach der Mutter-Kind-Pass-Verordnung vorgeschrieben sind.

MONATSBEZUG WÄHREND DER SCHWANGERSCHAFT (§14 MSCHG)

Grundsätzlich erhalten schwangere Dienstnehmerinnen den Bezug weiter. Allerdings kann es aufgrund der oben genannten Beschäftigungseinschränkun-

1 Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

gen zu einem Verdienstentgang kommen (Beispiel: Da Nachtarbeit verboten ist, können Nachtdienste in Internaten nicht mehr geleistet werden). § 14 des MSchG sieht vor, dass ein eventueller Verdienstentgang aufgrund der Schwangerschaft abgefedert wird. Wenn Tätigkeiten aufgrund der Schwangerschaft eingestellt werden müssen, entspricht die Höhe des Entgelts dem Durchschnittsverdienst der letzten 3 Monate vor der möglichen Verwendungsänderung. D. h., dass z. B. Nachtdienstzulagen weiter bezahlt werden, auch wenn diese Tätigkeiten aufgrund der Schwangerschaft eingestellt werden mussten. Für Mehrdienstleistungen (Überstunden) gibt es allerdings keinen Anspruch auf Weiterzahlung (vgl. oben – es besteht ein Überstundenverbot!)

BESCHÄFTIGUNGSVERBOTE

Das MSchG unterscheidet zwei Formen des Beschäftigungsverbots: individuelles Beschäftigungsverbot (MSchG §3,3) und absolutes Beschäftigungsverbot (MSchG § 1,1-2).

1. individuelles Beschäftigungsverbot („vorzeitige Schutzfrist“)

Dieses Beschäftigungsverbot wird dann wirksam, wenn ein entsprechendes Zeugnis eines Amtsarztes vorgelegt wird. Es kommt dann zur Anwendung, wenn eine Gefährdung von Leben oder Gesundheit der werdenden Mutter oder des ungeborenen Kindes vorliegt. Sobald dieses Zeugnis vorliegt, ist die Dienstnehmerin sofort vom Dienst freizustellen. Grundsätzlich ist eine solche Freistellung ab der 15. Schwangerschaftswoche möglich, in begründeten Fällen auch früher.

2. absolutes Beschäftigungsverbot

Acht Wochen vor dem errechneten Geburtstermin beginnt das absolute Beschäftigungsverbot (= Schutzfrist vor der Geburt des Kindes). Es endet acht Wochen nach der Entbindung (= Schutzfrist nach der Geburt). Bei einer Früh-, Mehrlings-, oder Kaiserschnittgeburt endet die Schutzfrist nach zwölf Wochen. Wenn die achtwöchige Schutzfrist vor der Geburt verkürzt wurde, weil das Kind vor dem errechneten Geburtstermin zur Welt gekommen ist, verlängert sich die Schutzfrist nach der Geburt um diesen Zeitraum der Verkürzung – höchstens allerdings auf 16 Wochen. Beispiel: Wenn das Kind eine Woche früher als errechnet durch Kaiserschnitt geboren wurde, dauert die Schutzfrist nach der Geburt eine Woche länger, also 13 Wochen.

Das absolute Beschäftigungsverbot ist gesetzlich normiert und bindet sowohl den Dienstgeber als auch die Dienstnehmerin. Während eines Beschäftigungsverbotes darf die Bedienstete nicht beschäftigt werden. Im Falle einer Fehlgeburt erlischt der Mutterschutz. Sollte

die Kollegin den Dienst nicht sofort wieder antreten können, gilt diese Dienstverhinderung als Krankenstand. (Eine schriftliche Meldung an den Dienstgeber ist erforderlich!)

FINANZIELLE ANSPRÜCHE WÄHREND DER SCHUTZFRIST

Beamtinnen erhalten ihre Bezüge weiter. Vertragsbedienstete erhalten keine Bezüge, sondern Wochengeld, das bei der zuständigen Krankenkasse beantragt werden muss. Anspruch besteht dann, wenn eine aufrechte Krankenversicherung zu Beginn der Schutzfrist vorhanden war (weil man z. B. erwerbstätig war, oder Kinderbetreuungsgeld für ein früheres Kind bezogen hat). Vertragslehrerinnen mit befristetem Vertrag (III-Lehrerinnen), deren Dienstverhältnis (das mindestens 3 Monate gedauert hat) vor der Schutzfrist durch Zeitablauf während der Schwangerschaft endet, haben ebenfalls Anspruch auf Wochengeld.

Die Höhe des Wochengeldes entspricht dem durchschnittlichen Nettoverdienst der letzten 3 Kalendermonate vor Beginn der Schutzfrist (zuzüglich der anteiligen Sonderzahlungen). Entspricht die Höhe des Wochengeldes nicht dem vollen Gehalt des Dienstvertrags, können Ergänzungszahlungen des Dienstgebers entstehen. Dies trifft allerdings nur für Dienstverhältnisse zu, die vor dem 1.1.2011 eingegangen wurden. Für alle Dienstverhältnisse ab dem 1.1.2011 gilt die „Durchrechnung“ von 3 Monaten. Tritt das Beschäftigungsverbot während einer Karenz nach dem MSchG ein, sind die 3 Monate vor der Karenz heranzuziehen.

KÜNDIGUNGS- UND ENTLASSUNGSSCHUTZ (MSCHG §10)

Während der Schwangerschaft und bis 4 Monate nach der Entbindung kann eine Vertragsbedienstete nicht gekündigt werden. Achtung: Für III Lehrerinnen, die ja ein befristetes Dienstverhältnis haben, das durch Zeitablauf (nicht durch Kündigung) endet, gelten diese Kündigungs-Schutzbestimmungen nicht.

Unterrichtspraktikantinnen unterliegen diesen Schutzbestimmungen ebenfalls nicht, da sie einen Ausbildungsvertrag haben und kein reguläres Dienstverhältnis. Bei ihnen gilt ein allfälliges Beschäftigungsverbot nach MSchG selbstverständlich als gerechtfertigtes Fernbleiben vom Unterrichtspraktikum, wobei jedoch die 8-Wochen-Frist nicht überschritten werden darf, da sonst das Unterrichtspraktikum vorzeitig beendet wird.

Nähere Informationen zum Thema unter www.goed.at (Broschüre „ein Baby kommt“), www.bka.at, www.help.gv.at, www.bmfj.gv.at, www.oeffentlicherdienst.gv.at

MAG. HERBERT WEISS,
VORSITZENDER-STELLVERTRETER
UND BESOLDUNGSREFERENT
herbert.weiss@goed.at



Werbungskosten

TEIL 1: ALLGEMEINES

In Teil 1 der Serie erfahren Sie, was Werbungskosten sind und was Sie davon steuerbegünstigt absetzen können.



Foto: iStock

Werbungskosten sind für den Arbeitnehmer¹ besonders interessant, da sie in jeder beliebigen Höhe geltend gemacht werden können. Bestimmte Werbungskosten wie z. B. Pflichtversicherungsbeiträge, der Wohnbauförderungsbeitrag oder das Serviceentgelt für die E-Card werden vom Arbeitgeber bei der Lohnsteuerberechnung automatisch berücksichtigt. Die steuerwirksamen Werbungskosten reduzieren die Einkommensteuer in Höhe des jewei-

gen Grenzsteuersatzes. Das Pendlerpauschale kann durch eine Erklärung mit dem Formular L 34 EDV geltend gemacht werden und wird dann ebenfalls bei der Lohnverrechnung berücksichtigt. Sollten Sie dies versäumt haben, können Sie es jederzeit bei der Arbeitnehmerveranlagung nachholen.

¹ Personenbezogene Bezeichnungen umfassen gleichermaßen Personen männlichen und weiblichen Geschlechts.

Ich möchte mich den Werbungskosten widmen, die nur nachträglich beim Finanzamt im Wege der Arbeitnehmerveranlagung oder der Einkommensteuererklärung geltend gemacht werden können.

BERUFLICHE VERANLASSUNG ENTSCHIEDEND

Werbungskosten eines Arbeitnehmers sind Aufwendungen oder Ausgaben, die beruflich veranlasst sind. Eine berufliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Aufwendungen oder Ausgaben

- objektiv im Zusammenhang mit einer nichtselbständigen Tätigkeit stehen und
- subjektiv zur Erwerbung, Sicherung oder Erhaltung der Einnahmen geleistet werden oder den Steuerpflichtigen unfreiwillig treffen und
- nicht unter ein steuerliches Abzugsverbot fallen.

Pensionisten müssen keinerlei Ausgaben tätigen, um ihr Einkommen zu sichern, und können daher keine Werbungskosten geltend machen. Werbungskosten können allerdings bereits vor der Erzielung von Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit anfallen, wenn Umstände vorliegen, die über die bloße Absichtserklärung zur künftigen Einnahmenerzielung hinausgehen und klar und eindeutig nach außen in Erscheinung treten, beispielsweise Aufwendungen durch Vorstellungsreisen oder Aufwendungen zur Arbeitsplatzvermittlung.

Werbungskosten können auch nach Beendigung der nichtselbständigen Tätigkeiten anfallen, wenn ein erkennbarer Zusammenhang mit den erzielten Einnahmen besteht, beispielsweise Schadenersatzleistungen an den ehemaligen Arbeitgeber.

Für die Beurteilung von Aufwendungen eines Abgabepflichtigen als Werbungskosten ist zwischen seiner Tätigkeit im Rahmen eines Dienstverhältnisses und seiner Tätigkeit im Rahmen einer Vereinigung, die den wirtschaftlichen und beruflichen Interessen von Arbeitnehmern einer bestimmten Fachrichtung (Berufsgruppe) förderlich ist, zu unterscheiden. Aufwendungen im Zusammenhang mit einer Funktion bei einer solchen Vereinigung führen nicht zu Werbungskosten bei den Einkünften aus dem Dienstverhältnis, sind aber, wenn die Funktionsausübung für sich zu Einkünften führt, bei diesen zu berücksichtigen. Erfolgt die Ausübung der Funktion unentgeltlich, stellt diese Betätigung keine Einkunftsquelle dar, sodass die durch die Funktionsausübung bedingten Aufwendungen keine einkommensteuerrechtliche Berücksichtigung finden können.

Eine berufliche Veranlassung durch das Dienstverhältnis ist bei Reisekosten oder sonstigen Aufwendungen (Ausgaben), die im Zusammenhang mit einer

Funktion als Personalvertreter, als Gewerkschafter oder als Betriebsrat stehen, nicht gegeben.

Erhält der Steuerpflichtige vom Arbeitgeber für seine Tätigkeit als Personalvertreter, Betriebsrat, Gewerkschafter oder Funktionär der Richtervereinigung und dgl. lohnsteuerpflichtige Ersätze, so sind Reisekosten oder andere durch diese Funktion veranlasste Ausgaben (Aufwendungen) bis zur Höhe dieser Ersätze als Werbungskosten zu berücksichtigen.

Aufwendungen oder Ausgaben für die Lebensführung sind nicht als Werbungskosten abzugsfähig, selbst wenn sie sich aus der wirtschaftlichen oder gesellschaftlichen Stellung des Steuerpflichtigen ergeben und sie zur Förderung des Berufes des Steuerpflichtigen erfolgen. Aufwendungen oder Ausgaben, die sowohl durch die Berufsausübung als auch durch die Lebensführung veranlasst sind, stellen grundsätzlich keine Werbungskosten dar (Aufteilungsverbot). Dies gilt insbesondere für Aufwendungen und Ausgaben im Zusammenhang mit Wirtschaftsgütern, die typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen. Eine Aufspaltung in einen beruflichen und einen privaten Teil ist auch im Schätzungsweg nicht zulässig.

Aufwendungen oder Ausgaben im Zusammenhang mit der Anschaffung von Wirtschaftsgütern, die nicht typischerweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen, sind bei gemischter beruflicher und privater Nutzung in einen abzugsfähigen und einen nicht abzugsfähigen Teil aufzuspalten (z. B. Kfz, Computer, Telefon, Faxgerät). Dies kann gegebenenfalls im Schätzungsweg erfolgen.

Prinzipiell müssen Werbungskosten durch entsprechende Nachweise (Rechnungen, Fahrtenbuch etc.) belegt werden. Wenn das nicht möglich ist, genügt die Glaubhaftmachung.

BESTANDTEILE EINER RECHNUNG:

Die folgenden sechs Punkte muss ein Beleg unbedingt enthalten, um als Rechnung im Sinne des Einkommensteuergesetzes zu gelten:

1. Name und Anschrift des Lieferanten (des Verkäufers)
2. Name und Anschrift des Kunden (des Käufers, kann bei Rechnungen unter EUR 150,00 entfallen!)
3. Datum der Lieferung
4. Genaue Menge, Art und Bezeichnung der Ware
5. Nettobetrag (kann bei Rechnungen unter EUR 150,00 der Bruttobetrag sein)
6. Umsatzsteuer in Euro (kann bei Rechnungen unter EUR 150,00 der Umsatzsteuerprozentsatz sein)

(Fortsetzung folgt.)



MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at



Von PISA kann man auch lernen

Teil 5: Österreichs LehrerInnen verdienen Wertschätzung, die Politik will davon aber nichts wissen.

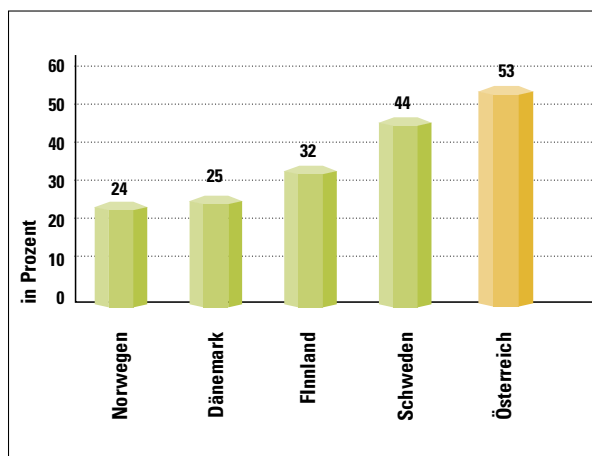
XV) FORTBILDUNG:

Österreichs LehrerInnen wurden von der Politik seit Jahren einem massiven Bashing ausgesetzt, um den Boden für Sparanschlüsse zu bereiten. Im Rahmen dieser Diffamierungspolitik wurde der Bevölkerung u. a. das Bild der LehrerInnen als Fortbildungsmuffel vermittelt. Das medial transportierte Bild der fortbildungsresistenten LehrerInnen stellt die Wirklichkeit auf den Kopf, verdient die Bezeichnung „Lüge“.

ÖSTERREICHS LEHRKRÄFTE BESUCHEN WEIT MEHR FORTBILDUNGSVERANSTALTUNGEN ALS DIE IM HOHEN NORDEN.

PISA 2012 bestätigt, was schon TALIS aufgezeigt hat:¹ Österreichs LehrerInnen besuchen besonders viele Fortbildungsveranstaltungen. Hier ein Vergleich mit den Staaten des hohen Nordens, die der Öffentlichkeit so oft als Vorbilder verkauft werden:

Von den MathematiklehrerInnen haben in den letzten drei Monaten vor der PISA-2012-Testung an einer Fortbildungsveranstaltung für Mathematik teilgenommen:²



¹ Aus TALIS ist BM Schmied ausgestiegen, nachdem die Studie aufgedeckt hatte, in welchem skandalösem Ausmaß Österreichs Schulen das Supportpersonal fehlt.
² OECD (Hrsg.), What Makes Schools Successful? (2013), Seite 102

**XVI) DIE EINSCHÄTZUNG DER ELTERN
INTERESSIERT DAS MINISTERIUM NICHT:**

Österreichs Unterrichtsministerium hat bei PISA 2012 einmal mehr darauf verzichtet, die Eltern der getesteten 15-Jährigen zu Wort kommen lassen. Die Kontextfragen an die Erziehungsberechtigten wurden in Österreich nicht eingesetzt, wohl um das politisch inszenierte Lehrerbashing nicht konterkarieren zu lassen. So erfahren wir nicht, ob die Eltern unserer SchülerInnen uns LehrerInnen für kompetent halten, ob sie mit den Unterrichtsinhalten und den Unterrichtsmethoden zufrieden sind, ob sie mit der Disziplin in der Schule ihrer Kinder zufrieden sind, nach welchen Kriterien die Schule ihrer Kinder gewählt wurde und vieles andere mehr.

Ein weiteres Beispiel für das Desinteresse unseres Dienstgebers an Daten. Hat man Angst vor der Wirklichkeit?

**XVII) DIE EINSCHÄTZUNG UNSERER
SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER:**

Zu Wort kamen aber unsere SchülerInnen. Was die HBSC-Studien der Weltgesundheitsorganisation immer wieder belegen, zeigt auch PISA 2012: die hohe Zufriedenheit unserer SchülerInnen mit ihrer Schule. 82 Prozent unserer SchülerInnen erklären sich mit ihrer Schule zufrieden, 77 Prozent stellen ihr sogar die Beurteilung „Things are ideal in my school“ aus.³

**ÖSTERREICHS SCHÜLERINNEN UND SCHÜLER
STELLEN IHRER SCHULE EIN VORZUGSZEUGNIS
AUS.**

Dass sich Österreichs 15-Jährige an ihrer Schule zu Hause fühlen, dass nur 6 Prozent unserer SchülerInnen daran zweifeln, von ihren MitschülerInnen gemocht zu werden, ist in Hinblick auf die Unsicherheit und Verletzbarkeit junger Menschen dieses Alters ein hoher Wert.⁴ In Frankreich fühlen sich z. B. dreimal so viele 15-Jährige an ihrer Schule als AußenseiterInnen wie bei uns:

„I feel like an outsider (or left out of things) at school“ meinen⁵ in bzw. im ...

Österreich	7 %
OECD-Mittel	11 %
Frankreich	21 %

Ist auch dies unserem Dienstgeber nicht bekannt oder egal?

**XVIII) DIE EINSCHÄTZUNG UNSERER
DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN:**

Zu Wort kamen im Rahmen von PISA auch die SchulleiterInnen. Der Aussage „The morale of teachers in this school is high.“ stimmten in Österreich über 99 Prozent von ihnen zu. Dies ist OECD-weit Platz 1 für Österreichs LehrerInnen!

Während in Österreich die Arbeitsmoral der LehrerInnen von nahezu allen SchulleiterInnen bestätigt wird, wird sie im OECD-Ländermittel von fast neun Prozent der SchulleiterInnen beanstandet. In Frankreich sind 20 Prozent, in Spanien 24 Prozent und Italien sogar 27 Prozent der SchulleiterInnen mit der Arbeitsmoral ihrer LehrerInnen unzufrieden ...⁶

**ÖSTERREICHS DIREKTORINNEN UND DIREKTOREN
STELLEN IHREN LEHRKRÄFTEN EIN VORZUGSZEUGNIS
AUS.**

Ausnahmslos alle SchulleiterInnen Österreichs bestätigen ihren LehrerInnen Enthusiasmus bei der Berufsausübung. Im OECD-Ländermittel verweigern sechs Prozent der SchulleiterInnen ihren LehrerInnen diese Beurteilung, in Frankreich 13 Prozent und in Italien 20 Prozent.⁷

AUS PIRLS, TIMSS UND PISA LERNEN!

Wer Österreichs Schule aushungert, wer die Qualität des österreichischen Schulwesens und das Vertrauen der Bevölkerung in die LehrerInnen untergräbt, wer die Schule durch den Mangel an Migrations- und Integrationspolitik überfordert, trägt Verantwortung dafür, wenn das Schulwesen in zwei Teile zerbricht, wie es in anderen Staaten bereits geschehen ist. In Österreich besucht erst ein Prozent der 15-Jährigen eine Schule, die mehrheitlich privat zu finanzieren ist. In Japan trifft dies bereits für fast ein Drittel der SchülerInnen (30 Prozent) zu. In Großbritannien sind es immerhin schon acht Prozent.⁸

Aus internationalen Studien ließe sich viel lernen. Österreichs Jugend verdient eine Bildungspolitik, die sich nicht auf dumme Propaganda und Lehrerbashing beschränkt, sondern sich auf Basis von Fakten für das Gelingen von Bildung einsetzt. Uns LehrerInnen hätte eine solche Politik gewiss auf ihrer Seite. ■

3 OECD (Hrsg.), Ready To Learn: Students' Engagement, Drive And Self-Beliefs (2013), Seite 251 4 ibid.
5 PISA 2012-Datenbank (<http://pisa2012.acer.edu.au/>), ST87Q01, Abfrage vom 30. Dezember 2013
6 OECD (Hrsg.), What Makes Schools Successful? (2013), Seite 179
7 ibid.
8 OECD (Hrsg.), What Makes Schools Successful? (2013), Seite 56

facts statt fakes

MAG. GERHARD RIEGLER,
MITGLIED DER BUNDESLEITUNG
gerhard.riegler@goed.at

Unter den 32 OECD-Staaten, deren Investitionen ins Schulwesen in der aktuellen OECD-Statistik ausgewiesen werden¹, belegt Österreich den 22. Rang. Um zumindest OECD-Mittelmaß zu erreichen, müsste jährlich über eine Milliarde zusätzlich in Österreichs Schulwesen investiert werden.

Quelle: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014 – OECD Indicators (2014), Chart B2.2.

¹ Die Daten Griechenlands und der Türkei fehlen.

Auch was den Anteil der Investitionen ins Schulwesen an allen öffentlichen Ausgaben betrifft, liegt Österreich weit unter dem OECD-Mittelwert. Auch das müsste Organisationen wie der Wirtschaftskammer oder der Industriellenvereinigung bekannt sein.

OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014 – OECD Indicators (2014), Chart B4.1.

Österreichs Investitionen in das Bildungswesen nehmen (gemessen am BIP) ab, während sie OECD-weit deutlich steigen. Umso empörender sind Behauptungen wie die der Initiative „Neustart Bildung“, deren Intention unübersehbar ist.

Quelle: OECD (Hrsg.), Education at a Glance 2014: OECD Indicators (2014), Chart B2.2.

DAS BEHAUPTET DIE VON DER WIRTSCHAFTSKAMMER UND INDUSTRIELLENVEREINIGUNG GETRAGENE INITIATIVE „NEUSTART BILDUNG“:

„Österreich leistet sich eines der teuersten Bildungssysteme dieser Welt.“
(<http://neustart-schule.at/irrtuemer>, 26. Oktober 2014)

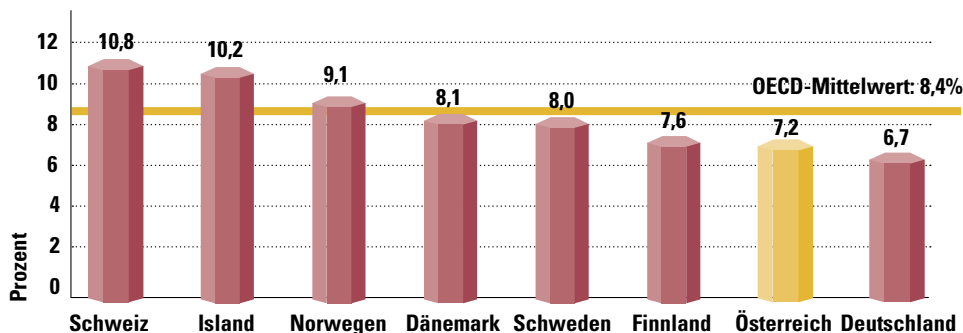
fakt ist ...

ANTEIL DER GESAMTAUSGABEN FÜR DAS SCHULWESEN INKL. POSTSEKUNDÄRER BILDUNG AM BIP (STAND 2011):

1.	Neuseeland	5,4 %
2.	Island	4,9 %
3.	Norwegen	4,9 %
4.	Großbritannien	4,7 %
5.	Irland	4,6 %
6.	Dänemark	4,4 %
	OECD-Mittelwert	3,9 %
22.	Österreich	3,6 %

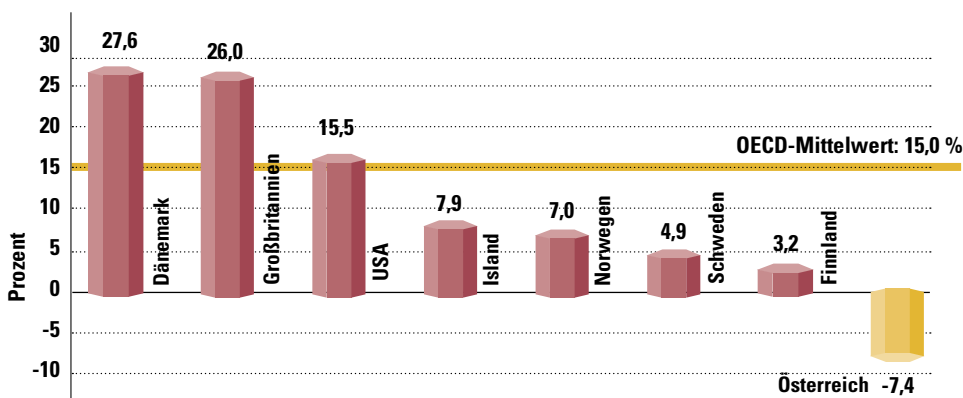
fakt ist ...

ÖFFENTLICHE AUSGABEN FÜR DAS SCHULWESEN ALS ANTEIL ALLER ÖFFENTLICHEN AUSGABEN (STAND 2011):



fakt ist ...

ENTWICKLUNG DES ANTEILS DER BILDUNGS-AUSGABEN AM BIP ZWISCHEN 1995 UND 2011:



Auszeichnungen und Ernennungen



DER BUNDESPRÄSIDENT HAT ERNANNT:

Mag. Helmuth Aigner	zum Direktor des Akademischen Gymnasiums Innsbruck, Angerzellgasse
Prof. OStR Mag. Karl Heinz Rosenkranz	zum Direktor des BG/BRG Klagenfurt, Lerchenfeldstraße

DER BUNDESPRÄSIDENT HAT VERLIEHEN:

DEN TITEL HOFRÄTIN / HOFRAT:

Mag. Franz Gunter Bittner	Direktor am BRG Salzburg, Akademiestraße
Mag. Hermine Hofstötter	Direktorin am BG/BRG Perchtoldsdorf
Dir. i. R. Mag. Peter Schütty	ehemals am BORG Kindberg
Mag. Gerhard Weinhofer	Leiter am Bundesschülerheim Oberschützen

DEN TITEL OBERSTUDIENRÄTIN/OBERSTUDIENRAT

Mag. Anna Arnold	Prof. am Öffentlichen Stiftsgymnasium d. Benediktiner Sankt Paul im Lavanttal
Mag. Ingrid Arzt	Prof. am BG/BRG Wels
Mag. Justine Bachhiesl	Prof. am Öffentlichen Stiftsgymnasium d. Benediktiner Sankt Paul im Lavanttal
Mag. et Dr. Ruth Bader	Prof. am BG/BRG Graz, Pestalozzistraße
Mag. Maria-Elisabeth Bieber	Prof. am Musischen Gymnasium Salzburg, Haunspurgstraße
Mag. Johann Bittner	Prof. am Privaten G/RG Wien XV, Friesgasse
Mag. Christa Ertel	Prof. am BG/BRG Wien III, Radetzkystraße
Mag. Heribert Fraidl	Prof. am BORG Graz, Monsbergergasse
Mag. et. Dr. Robert Geretschläger	Prof. am BRG Graz, Keplerstraße
Mag. et Dr. Norbert Huber	Prof. am Wiku BRG Salzburg, Josef-Preis-Allee
Mag. Elisabeth Krones	Prof. am BG/BRG Wien III, Radetzkystraße
Mag. Gottfried Kropf	Prof. am BG/BRG Graz, Dreihackengasse
Mag. Ursula Lappitsch	Prof. am BG/BRG/Wiku BRG f. Berufstätige Salzburg, Franz-Josef-Kai
Mag. Heinrich Macho	Prof. am Privaten G/RG Wien XV, Friesgasse
Mag. Norbert Mauler	Prof. am BG/BRG Wieselburg
Mag. Stefanie McGill	Prof. am Privaten G/RG Wien XV, Friesgasse
Mag. Anita Mistelberger	Prof. am G/Wiku RG des Schulvereins d. Kreuzschwestern Linz, Stockhofstraße
Mag. Doris Nagl	Prof. am G/Wiku RG des Schulvereins d. Kreuzschwestern Linz, Stockhofstraße
Mag. et. Dr. Elisabeth Niel	Prof. am BG/BRG/Wiku BRG Wien XIII, Wenzgasse
Mag. Renate Quirgst-Hof	Prof. am BG/BRG Wien XI, Gottschalkgasse
Mag. Maria Rehm-Wimmer	Prof. am BG/BRG Schwechat
Mag. Renate Maria Schandl-Bauer	Prof. am BG/BRG Mattersburg
Mag. Helmut Schmidt	Prof. am Öffentlichen Stiftsgymnasium d. Benediktiner Sankt Paul im Lavanttal
Mag. Ingeborg Smrcka	Prof. am BG/BRG Wien XV, Diefenbachgasse
MMag. Dr. Gabriele Steier	Prof. am BG/BRG/Wiku BRG Wien XIII, Wenzgasse
Mag. Günther Tippl	Prof. am BG/BRG Wien XVII, Parhamerplatz
Mag. et Dr. Peter Michael Wurm	Prof. am BG/BRG Mattersburg
Mag. Simona Zlabinger	Prof. am BORG Grieskirchen
Mag. Eva Zwitter	Prof. am BG/BRG Wien III, Radetzkystraße

DAS BUNDESMINISTERIUM FÜR BILDUNG UND FRAUEN HAT BESTELLT:

Prof. Mag. Andrea Etlzstorfer	zur Direktorin des BG/BRG für Berufstätige in Linz, Spittelwiese
Mag. Wolfgang Kasper	zum Direktor des BG/BRG Graz, Seebachergasse
Prof. Mag. Josef Wieser	zum Direktor des BG/BRG Leibnitz
MMag. Gunter Wilfinger	zum Direktor am BORG Feldbach

DIE BUNDESLEITUNG GRATULIERT IHREN MITGLIEDERN!

service

MAG. MATTHIAS HOFER,
MEDIENSPRECHER DER
AHS GEWERKSCHAFT
matthias.hofer@goed.at



Neue Homepage der AHS-Gewerkschaft

Unter der Internetadresse www.goed-ahs.at ist die neu gestaltete Homepage der AHS-Gewerkschaft zu finden. Neben der Kontaktmöglichkeit zu allen Mitgliedern der Bundesleitung bietet sie vor allem ein großes Angebot an Serviceleistungen. So findet man sämtliche Rundschreiben des laufenden und der vergangenen Schuljahre zum Download, ebenso die Ausgaben der Zeitung „gymnasium“ im PDF-Format. Weiters dürfen aktuelle Presse-Meldungen der AHS-Gewerkschaft nicht fehlen. Nützliche Formulare (z. B. Beitrittsformular, Familienunterstützung etc.) runden das Angebot ab.



**ALLE INFOS AUF EINEN KLICK: DIE NEUE
HOMEPAGE DER AHS-GEWERKSCHAFT IST AB
SOFORT AUF WWW.GOED-AHS.AT ONLINE.**

Vorteile für GÖD-Mitglieder

MAG. VERENA HOFER,
PRESSEREFERENTIN DER
AHS GEWERKSCHAFT
verena.hofer@goed.at



Hier finden Sie exklusive Bundesländer-Aktionen und Vergünstigungen der GÖD. Genauere Informationen erhalten Sie auf den Seiten des jeweiligen Landesvorstandes! Weitere Vorteile gibt es für Gewerkschaftsmitglieder auch unter www.goedvorteil.at.

TIROL

- **Diskontpreis bei MPreis**
10 % Ermäßigung auf alle als "Diskontpreis" gekennzeichneten Artikel, exklusiv für alle GÖD-Tirol-Mitglieder.
- **Preisnachlass bei Jahresabos des Styria Verlages**
z. B. WIENERIN Jahresabo um EUR 12 (statt EUR 25), DIVA um EUR 12 (statt EUR 29), TOP TIMES um EUR 9 (statt EUR 12,90).
- **Innsbrucker Metropol Kino**
Kinokarte um EUR 6,50 (Betrag bitte abgezahlt mitbringen), erhältlich nach Vorlage der Mitgliederkarte im Landesvorstand Tirol Innsbruck, Südtiroler Platz 14-16, 4. Stock, Zimmer 414 oder 416.

ÖBERÖSTERREICH

- **Bauhaus-Gutscheine**
10 % Ermäßigung auf Bauhaus-Gutscheine, erhältlich in der Weingartshofstraße 2, 5. Stock, 4020 Linz. Postversand möglich.

- **Fitnesscenter California**
15 % Rabatt auf 12 Monate 10 % Rabatt auf 6 Monate. Nur für Neueinsteiger!
- **Thalia-Gutscheine**
10 % Ermäßigung auf Thalia-Gutscheine, erhältlich in der Weingartshofstraße 2, 5. Stock, 4020 Linz. Postversand möglich.

KÄRNTEN

- **ÖBB-Ermäßigung**
Fahrkartenermäßigung von 24 % (nur innerhalb Österreichs). Die Fahrkarten werden im GÖD-Büro (ÖGB-Haus, Bahnhofstrasse 44/III, 9020 Klagenfurt am Wörthersee) ausgestellt und auch bezahlt (nur Barzahlung!).

SALZBURG

- **Thermengutscheine für die Rupertustherme in Bad Reichenhall:**
EUR 20 (statt EUR 25) für den vierstündigen Thermenaufenthalt inklusive Saunabennützung. Gutscheine können im Sekretariat des Christian Dopplergymnasiums bei Frau Helga Dengg (Tel. 0662431208) abgeholt werden.

ÖFFENTLICHES MEDIUM
Dieses Medium liest der



»OBSERVER«
Medienbeobachtung & Analyse
www.observer.at

Bitte geben Sie zur Erhaltung Ihrer Ansprüche

ÄNDERUNGEN IHRER ADRESSE, IHRES NAMENS ODER KARENZURLAUBE

möglichst rasch unserem Büro bekannt.

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

Bei Karenzurlauben bitten wir um Angabe der Art (bezahlt oder unbezahlt), der voraussichtlichen Dauer und des voraussichtlichen Geburtstermines.

Service für unsere Mitglieder

HABEN SIE FRAGEN? BRAUCHEN SIE HILFE?

Tel.: 01/405 61 48, Fax: 01/403 94 88, E-Mail: office.ahs@goed.at

In allen dienst- und besoldungsrechtlichen Angelegenheiten beraten wir Sie gern oder suchen für Sie eine Lösung! Anfragen können nur unter Angabe der Mitgliedsnummer behandelt werden!

Adresse: AHS-Gewerkschaft, Lackierergasse 7, 1090 Wien

MAG. DR. ECKEHARD QUIN,
VORSITZENDER DER
AHS-GEWERKSCHAFT
eckehard.quin@goed.at

Eine Parodie auf die Idee

Am 20. Jänner 2013 stimmten die ÖsterreicherInnen mit 59,7 % für die Beibehaltung der allgemeinen Wehrpflicht. Alle Parteien betonten, das Ergebnis sei zu akzeptieren. Reformen wurden angekündigt, um das Heer attraktiver zu machen.

Die Unterrichtsministerinnen werden nicht müde, die Wichtigkeit ganzheitlicher Bildung hervorzuheben, zu der selbstverständlich auch künstlerische Fächer gehörten. „Kreativität als Schlüssel zu Innovation“ lautete etwa der Titel einer Presseaussendung des Unterrichtsressorts mit dem Untertitel: „75 % der Bevölkerung halten kulturelle Bildung für sehr wichtig“.¹

Und die Realität? Das österreichische Bundesheer wird zu Tode reformiert und finanziell ausgehungert. Man könnte es fast als Glück im Unglück bezeichnen, dass die Eurofighter technische Mängel aufweisen. Denn den Betrieb kann man sich ohnehin nur noch sehr eingeschränkt leisten. Selbst für die Kraftfahrzeuge fehlt der Treibstoff.

Im Bildungssystem wird die Bedeutung von Literatur marginalisiert. „Erst hat man aufgehört, in der Schule Gedichte zu lernen. Dann hat man begonnen, der Klassik zu misstrauen. Dann hat die Literatur überhaupt an Bedeutung verloren. [...] Smart, trendy, PISA-tauglich, ein flacher Modernismus: Das ist alles, was die versagende Bildungspolitik zusammenbringt“, meint der ehemalige Wiener Stadtschulratspräsident Kurt Scholz.²

Die Zentralmatura trägt ihren Teil zu diesem Bildungsabbau bei. „Dass literarische Texte offenbar nur mehr als Anlassfall für modische Themenstellungen benutzt werden, dass es als fortschrittlich gilt, dazu drittklassige Autoren und sprachlich wenig anspruchsvolle Reportagen zu verwenden, dass niemand einen Gedanken daran verschwendet, was es bedeutet, wenn für die Reifeprüfung aus dem Fach Deutsch die grundlegenden Kenntnisse

der deutschsprachigen Literatur als entbehrlich, ja hinderlich gelten, zeugt von einem Willen zur Unbildung, der nur abenteuerlich genannt werden kann“, schreibt Konrad Paul Liessmann.³

Das nächste Opfer dessen, was sich in Österreich „Bildungspolitik“ nennt, ist die Musik. „Die Regierung der Kulturation Österreich schickt sich an, ab 2015 die Ausbildung der Lehrer zu optimieren. Im Fall der Musikpädagogik geschieht dies mit der Effizienz einer Straßenwalze, flächendeckend durch sämtliche Altersgruppen und mit schwer zu übertreffender Nachhaltigkeit.“⁴ Der ressourcenintensive Musikunterricht in der Lehrerausbildung wird aus Geldmangel massiv gekürzt, bei musikalischen Wettbewerben wird ein Kahlschlag durchgeführt, und auch im Verteidigungsressort will man fünf Militärkapellen auflösen. Militärisch mögen sie von geringem Wert sein, doch sind sie bedeutende Ausbildungsstätten für Blasmusiker. Die rund 2.200 Blasmusikkapellen Österreichs gehören zu den wichtigsten Vereinen, die Jugendarbeit leisten – ganz zu schweigen von den rund 35.000 jährlichen Auftritten. Das Bundesheer erspart sich 3,5 Millionen Euro ...⁵

Ich habe die Nase voll von PolitikerInnen, die nicht verstehen, dass Lippenbekenntnisse nicht genügen. Ich erwarte mir von VerantwortungsträgerInnen, dass sie Goethe Lügen strafen, der meinte: „Erfahrung ist immer eine Parodie auf die Idee.“ ■

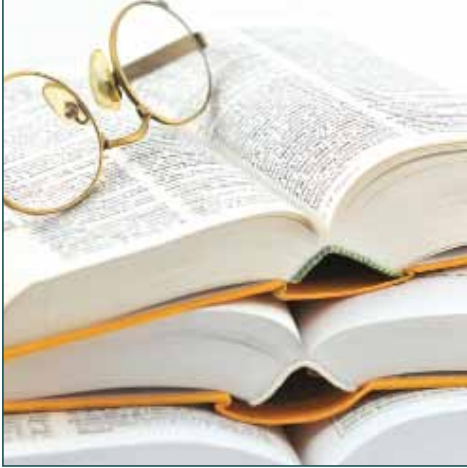
1 Presseaussendung des BMUKK vom 6. Dezember 2007.

2 Zit. n. Susanne Zobl, Heinz Sichrovsky und Dagmar Kaindl, Du meine Goethe! Österreichs Schulen schaffen die Literatur ab. In: News, Nr. 38/2014, S. 20.

3 Konrad Paul Liessmann, Geisterstunde. Die Praxis der Unbildung. Eine Streitschrift (Wien 2014), S. 90.

4 Susanne Zobl, Heinz Sichrovsky, Schaffen unsere Schulen jetzt den Musikunterricht ab? In: News Nr. 43/2014, S. 18.

5 Siehe den offenen Brief des österreichischen Blasmusikverbandes an die Bundesregierung vom Oktober 2014.



„Ich habe ursprünglich versucht, mit Hilfe von PISA und ähnlichen Studien Wege zur Verbesserung von Schule zu finden. [...] Letztlich degradieren wir unsere Kinder mit derlei Verfahren zu kognitiven Mastschweinen.“

Univ.-Prof. Dr. Wolfram Meyerhöfer,
Professor für Mathematikdidaktik,
www.heise.de am 13. Juni 2013



„Pisa misst [...] in erster Linie den Glauben von Bildungspolitikern und Bildungsjournalisten an fragwürdige Statistiken. Pisa ist längst zu einer säkularen Religion geworden, die nur mehr Rechtgläubige und Ketzer kennt.“

Univ.-Prof. Mag. Dr. Konrad Paul Liessmann, *Geisterstunde. Die Praxis der Unbildung. Eine Streitschrift (Wien 2014), S. 13*

nachgeschlagen

„In der ganzen Welt geht es nur noch um Produktionsprozesse, die Finanzwirtschaft hat die Herrschaft erobert, und die PISA-Studie ist ihr Instrument. Ich halte das für verbrecherisch.“

Nikolaus Hannoncourt,
News Nr. 43/2014, S. 22

„In den USA habe ich immer wieder Plakate mit der Aufschrift ‚Thanks to all our hard-working teachers‘ gesehen. Bei uns lese ich ‚In Österreich macht Dummheit Schule‘. Die Frage nach der Dummheit ist legitim: Sie richtet sich an jene, die solche Slogans erfinden und verbreiten.“

Mag. Dr. Kurt Scholz, *Presse vom 7. Oktober 2014*



„Sie [Kanzler, Vizekanzler, Unterrichtsministerin] haben alle nicht den Mut, die Lehrer zu loben. Denn dann müssten sie sich mit dem Boulevard anlegen. [...] Wir sind so lange nicht auf dem richtigen Weg, so lange manche der Meinung sind, Lehrerbashing ersetze gute Bildungspolitik.“

Paul Kimberger, *Vorsitzender der ARGE LehrerInnen in der GÖD, Presse vom 10. September 2014*

P. b. b. ■ Erscheinungsort Wien ■ Verlagspostamt 1010 Wien ■ GZ 03Z035306M

Ein Ersuchen an den Briefträger: Falls Sie diese Zeitschrift nicht zustellen können, teilen Sie uns bitte hier den Grund und gegebenenfalls die neue oder richtige Anschrift mit.

 Name

 Straße/Nr.

 Postleitzahl/Ort

Besten Dank